

- b) In Nummer 2 wird das Wort „Forschungsstellen“ durch das Wort „Forschungsstätten“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Studienakademien der Dualen Hochschule sind Dienststellen im Sinne des § 9 Abs. 2. Der Gesamtpersonalrat bei der Dualen Hochschule besteht abweichend von § 54 Abs. 2 aus sieben Mitgliedern und führt die Bezeichnung ‚Hochschulpersonalrat‘ § 85 Abs. 8 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Hochschulpersonalrat auch bei Maßnahmen zu beteiligen ist, die von den zentralen Organen der Hochschule getroffen werden.“

### Artikel 7

#### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „oder Rechtsverordnung“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „und die Berufsakademien“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Auslandssemester; für Auslandssemester, die als Teil eines integrierten Studiums an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens absolviert werden, in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG erworben werden können und für die die Studierenden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig sind, können die Hochschulen die Studiengebühr nach Satz 1 erheben.“
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademie“ gestrichen.

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit“ gestrichen und nach dem Wort „Gebührenbescheid“ die Worte „ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig“ eingefügt.

## 6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „achte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.
  - bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden,“.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Die Hochschulen können Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, ganz oder teilweise von der Studiengebühr befreien; das Nähere, insbesondere zu den Voraussetzungen, zum Umfang und zur Dauer der Befreiung regeln sie durch Satzung.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder Berufsakademie“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ und „oder nach § 22 LGebG erlassen“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
  - cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Sie können die Gebühr nach Lage des einzelnen Falls ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung der L-Bank zur Ge-

währung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 eine finanzielle Härte bedeuten würde oder deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 1 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
  - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studienzeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,“.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1a“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 werden die Worte „, die Berufsakademien“ gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Übersteigt der nach Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 3 zu berechnende Zinssatz für Studiengebührendarlehen nach Absatz 2 die Zinsobergrenze von 5,5 Prozent, trägt der Studienfonds die Zinsdiffe-

renz zwischen diesem Zinssatz und der Zinsobergrenze.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte „die der nach § 7 Abs.4 bis 6 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung angeschlossen war“ durch die Worte „die nach Beendigung des Studiums, spätestens 10 Jahre nach erstmaliger Aufnahme eines Studiums beginnt“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. eine Zinsobergrenze im Sinne von Absatz 1 Satz 3 wurde vereinbart.“

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

c) In Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im Fall des Todes des Darlehensnehmers.“

d) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Weitere Kappungen finden statt, sobald und soweit die Höchstgrenze erneut überschritten wird. Der Antrag nach Satz 1 gilt zugleich als Antrag auf weitere Kappungen nach Satz 2.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 3 Nr.2 bis 4“ durch die Angabe „Absatzes 3 Nr.2 bis 5“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „, wenn der Darlehensnehmer den Erlass spätestens binnen eines Jahres nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 2 Nr. 6 beantragt hat“ gestrichen.

g) In Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „die Direktoren der Berufsakademien“ durch die Worte „der Vorstandsvorsitzende der Dualen Hochschule“ ersetzt.

h) In Absatz 8 Sätze 1, 4 und 5 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Berufsakademien“ durch die Worte „der Dualen Hochschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Berufsakademien mit dem Zulassungsantrag“ durch die Worte „der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag“ und das Wort „Berufsakademie“ durch die Worte „Duale Hochschule“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Postgraduale Studiengänge; Promotionsstudiengänge“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen erheben abweichend von §§ 3 bis 11 für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren von mindestens 500 Euro je Semester.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. In § 14 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

13. § 15 Satz 2 wird gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren“ durch die Worte „Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Satz 1 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Chancengleichheitsgesetzes**

Das Chancengleichheitsgesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und Berufsakademien“ sowie „sowie für die Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademien“ gestrichen und wird nach den Worten „Beschäftigte an Hochschulen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes**

Das Kindergartenfachkräftegesetz vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202, ber. 1974 S. 64), zuletzt geändert durch Ar-

rechtfertigt sich aus der Sondersituation der Dualen Hochschule mit acht über das gesamte Land verteilten Studienakademien und einer Zentrale in Stuttgart mit zahlreichen Entscheidungsbefugnissen. Zentrale Organe der Hochschule sind der Vorstand – mit der ihm zugeordneten Verwaltung –, der Aufsichtsrat und der Senat (§ 15 Abs. 1 LHG).

Zu Artikel 7 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 2 – § 2

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 3 – § 3

Zu Satz 1

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Satz 2

Zukünftig sollen Auslandssemester unabhängig vom typischen Fall der Beurlaubung von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Abweichend davon können die Hochschulen für Auslandssemester an einer Partnerhochschule, die nach der Studien- und Prüfungsordnung so eng mit dem Studium an der Heimathochschule verzahnt sind, dass sie als Lehrangebot der Heimathochschule zu betrachten sind, die Studiengebühr erheben; das ist der Fall, wenn während des Auslandssemesters ECTS-Punkte erworben werden können, die ohne Weiteres als Prüfungsleistung des Studiums gelten, die Studierenden während des Auslandssemesters nicht beurlaubt sind und ein Partnerschaftsübereinkommen besteht, nach dem die Studierenden an der ausländischen Hochschule keine Studiengebühren zu zahlen haben (integriertes Auslandssemester).

Zu Nummer 4 – § 4

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 5 – § 5

Zu Absatz 1

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3

Die geltende Fristenregelung hat sich als zu starr erwiesen. Zukünftig soll eine für das betreffende Semester bereits bezahlte Studiengebühr anteilig erstattet werden, wenn die Exmatrikulation später als einen Monat nach Vorlesungsbeginn wirksam wird. Wird die Exmatrikulation vor diesem Zeitpunkt wirksam, ist die Gebühr wie bisher vollständig zu erstatten.

Zu Nummer 6 – § 6

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 Nr. 1

Bisher sind Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von der Studiengebühr befreit. Die Erhöhung der Altersgrenze auf 14 Jahre dient einer erweiterten Förderung von Studierenden mit Kindern.

Zu Satz 1 Nr. 2

Die Erweiterung des Berechtigtenkreises dient als Maßnahme zur Förderung von Familien mit drei und mehr Kindern; die Befreiung ist unabhängig davon, ob die Geschwister studieren oder Studiengebühren zahlen.

Zu Absatz 1 a

Die neu eingeführte Satzungsermächtigung stellt klar, dass die Entscheidung, ob Befreiungen gewährt werden, der Hochschule überantwortet wird; ferner erhalten die Hochschulen auch Ermessen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und für welche Dauer eine Befreiung gewährt wird. Die eröffnete Befreiungsmöglichkeit soll der Hochschule nach ihrem Ermessen ein Instrument zur Akquisition oder Erhaltung besonders begabter Studierender an die Hand geben; ein subjektives Recht auf Befreiung oder fehlerfreie Ermessensausübung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3 Sätze 1 bis 3

Die bisherige Möglichkeit zum Erlass der Studiengebühren hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Zukünftig soll ein Erlass der Studiengebühr auch dann möglich sein, wenn die Zahlung der Gebühr aus anderen als finanziellen Gründen unzumutbar ist. Im Übrigen Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3 Satz 4

Klarstellung, dass in Fällen, in denen die Studierenden erst nach Vorlesungsbeginn Kenntnis von einem Umstand erhalten, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ein Fall vorliegt, der zu einem anteiligen Gebührenerlass führt.

Zu Absatz 4

Um Missbrauchsfällen vorzubeugen, sollen die Hochschulen zukünftig in die Lage versetzt werden, von den Studierenden eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen und abzunehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Angaben, die im Rahmen eines Antrages auf Befreiung, Erlass oder Stundung der Studiengebühr gemacht wurden, unrichtig oder unvollständig sind.

Im Übrigen Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 7 – § 7

Zu Absatz 2

Die Darlehensberechtigung für einen Studiengebührenkredit bei der L-Bank soll auf Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen ausgedehnt werden.

Zu Absatz 4

Folgeänderungen wegen des geplanten Wegfalls des Hochschulrahmengesetzes und auf Grund der neuen Absatzfolge in § 6.

Zu Nummer 8 – § 8

Folgeänderungen wegen des geplanten Wegfalls des Hochschulrahmengesetzes und aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 9 – § 9

Zu Absatz 1 Satz 3

Zum Hintergrund der Regelung:

Seit dem Sommersemester 2007 werden in Baden-Württemberg allgemeine Studiengebühren für alle grundständigen Studiengänge und alle konsekutiven Masterstudiengänge in Höhe von 500 Euro je Semester erhoben. Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg ohne Bonitätsprüfung ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, die während eines Studiums anfallen, aufzunehmen, mit dessen Rückzahlung sie in der Regel erst zwei Jahre nach Abschluss des Studiums beginnen müssen. Zur Absicherung der Ausfälle wurde ein Studienfonds in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der Regie der Hochschulen und Berufsakademien errichtet. In § 9 sind Aufgaben, Zusammensetzung sowie Finanzierung des Studienfonds geregelt.

Durch die Änderungen soll dem Studienfonds neben den bislang bestehenden Aufgaben die Aufgabe übertragen werden, immer dann, wenn die nach der Studiengebührenverordnung zu berechnenden Zinsen die Obergrenze von 5,5% übersteigen, die Zahlungsverpflichtung für den die Zinsobergrenze übersteigenden Anteil zu übernehmen.

Der Zinssatz für das Studiengebührendarlehen ist gesetzlich festgelegt. Er setzt sich zusammen aus einem Zinssatz, der sich an der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten orientiert, zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags. Seit der Festlegung der Zusammensetzung des Zinssatzes im Gesetzgebungsverfahren ist der EURIBOR kontinuierlich um über 50% gestiegen. Das Darlehensmodell ist eine der wichtigsten Säulen der Sozialverträglichkeit des Studiengebührenmodells. Um die Sozialverträglichkeit weiterhin zu gewährleisten, soll die genannte Zinsobergrenze festgelegt werden.

Zur Regelung im Einzelnen:

Ist der Zinssatz für den Studiengebührenkredit höher als die festgelegte Zinsobergrenze, muss die Zinsdifferenz pro Semester vom Studienfonds ausgeglichen werden. Unterschreitet der Zinssatz für den Studiengebührenkredit die Zinsobergrenze, ist für dieses Semester kein Ausgleich zu bezahlen. Die Zinsdifferenz errechnet sich aus dem für das jeweilige Semester geltenden Zinssatz für den Stu-



diengebührenkredit abzüglich der festgelegten Zinsobergrenze. Berechnungsgrundlage ist jeweils die Gesamtsumme der von der L-Bank ausgereichten Studiengebührendarlehen. Die Hochschulen profitieren von den Einnahmen aus Studiengebühren. Ertragsausfall und Kosten der sozialverträglichen Ausgestaltung sind Teil des Studiengebührensyste.ms und daher von den Hochschulen zu tragen. Über den Studienfonds wird das Kostenrisiko solidarisch über alle Hochschulen verteilt.

Zu Absatz 2 Nummer 6

Durch die Änderung wird der Beginn der zweijährigen Karenzzeit, nach deren Ablauf das Studiengebührendarlehen zur Rückzahlung fällig wird, auf die Beendigung des Studiums unabhängig vom Studienort (in Baden-Württemberg oder außerhalb) verschoben. Die Karenzzeit beginnt abweichend von der bisherigen Regelung nicht schon beim Ende des Studiums in Baden-Württemberg; diese Neuregelung dient der Erhaltung der studentischen Mobilität für einen Studienortwechsel in ein anderes Bundesland oder ins Ausland. Auch bei einem Studiengangwechsel oder der Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs, eines Zweitstudiums oder Erweiterungsstudiums im unmittelbaren Anschluss an ein Erststudium beginnt die Karenzzeit erst bei Beendigung des nachfolgenden Studiums.

Die zweijährige Karenzzeit beginnt jedoch spätestens 10 Jahre nach Aufnahme des Studiums bzw. bei mehreren aufeinanderfolgenden Studien erst 10 Jahre nach Aufnahme des ersten Studiums. Unter Berücksichtigung der zweijährigen Karenzzeit ist der Studiengebührenkredit daher spätestens 12 Jahre nach Aufnahme des Studiums zurückzuzahlen. Dadurch wird ein unangemessenes Hinauszögern der Rückzahlung des Studiengebührenkredits verhindert.

Zu Absatz 2 Nummer 9

Die neue Nummer 9 stellt sicher, dass nur solche Verträge durch den Studienfonds abgesichert sind, in denen die Zinsobergrenze vereinbart worden ist. Siehe dazu die Übergangsregelung in Artikel 26 § 2.

Zu Absatz 3 Nummer 5

Stirbt der Darlehensnehmer, kann die kreditgebende Bank die Ansprüche aus dem Darlehen an den Studienfonds abtreten. Der Studienfonds entscheidet über den Erlass des Rückzahlungsanspruchs gegenüber den Erben.

Zu Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 6 Satz 2

Hier erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass die Schulden aus dem Studiengebührenkredit einschließlich der Zinsen dauerhaft gekappt werden, sobald und soweit die Schulden aus dem BAföG und dem Studiengebührenkredit die Höchstgrenze von 15 000 Euro überschreiten.

Zu Absatz 5 Satz 1

Folgeänderung auf Grund der neuen Nummernfolge in Absatz 3.

Zu den Absätzen 7 und 8

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 10 – § 12

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule und auf Grund der neuen Satzfolge in § 5 Abs. 1.

Zu Nummer 11 – § 13

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 12 – § 14

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 13 – § 15

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 14 – § 16

Zu Absatz 2

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3

Anpassung an die neue Begrifflichkeit in § 58 Abs. 5 bis 7 LHG.

Zu Nummer 15 – §§ 18 bis 19

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Artikel 8 und 9 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Folgeanpassungen im Zuge der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule Baden-Württemberg in verschiedenen Gesetzen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Studentenwerkgesetzes)

Anpassung des Studentenwerkgesetzes an die Gesetzesänderungen zur Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule unter Fortbestand der örtlichen Vertretungen in den vom Studentenwerksgesetz vorgesehenen Gremien.

Zu Artikel 11 (Änderung der Studiengebührenverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung einer neuen Nummer 9 in § 9 Abs. 2 LHGebG (vgl. Art. 7). Im Übrigen Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Artikel 12 (Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung)

Folgeänderungen hinsichtlich der Änderung der gesetzlichen Regelung in § 59 Absatz 1 LHG, wonach die „Aufenthalts- und Wohnsitz-Klausel“ des bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Voraussetzung des Nachweises der zweijährigen Be-